Wien, Donnerstag, den 21. October 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 42.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die Stellung der öffentlichen Straßen, Wege, Gassen, Plätze und anderer dergleichen Gegenstände im öffentlichen und Privatrechte. Ein Beitrag zur Lösung der Frage, ob deren Ausschließung aus den Grundbüchern begründet sei.

Von Dr. Paul Ritter v. Skwarczyński.

1.

Einleitung.

In den für die einzelnen Länder erlassenen Gesetzen über die Anlegung neuer Grundbücher und über deren innere Einrichtung ist die Bestimmung enthalten, daß in dieselben alle unbeweglichen Sachen und denselben gleichgeachtete Rechte eingetragen werden sollen, jedoch mit Ausnahme des öffentlichen Gutes, sowie derjenigen Liegenschaften, welche einen Gegenstand eines Eisenbahnbuchs oder Bergbuchs zu bilden haben (§ 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, L. G. Bl. Nr. 29 für Galizien). Es ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob diese Ausnahmsbestimmung bezüglich öffentlicher Straßen, Wege, Gassen, Plätze und anderer dergleichen, öffentliches Gut bildenden Liegenschaften gegründet und gerechtfertigt sei.

Die nähere Erwägung dieser Angelegenheit führt zur Ueberzeugung, daß die Frage über die Stellung öffentlicher Straßen, Wege, Gassen und Plätze im öffentlichen und Privatrechte noch immer nicht definitiv gelöst ist, ja daß nicht einmal über allen Zweifel erhaben ist, was z. B. unter dem Ausdrucke „Gemeindegut" zu verstehen sei.

Unerläßliche Bedingungen bei Lösung einer Streitfrage sind deren präcise Formulirung und klare Begriffe über das Wesen des Streitgegenstandes. Deshalb müssen vor Allem die Vorfragen erörtert werden, worin das Wesen öffentlichen Gutes gelegen ist und was für eine Stellung von demselben im öffentlichen und Privatrechte eingenommen wird.

2.

Oeffentliches Gut.

Oeffentliches Gut sind, nach dem allgemeinen Sprachgebrauche und gemäß dem römischen Rechte, Sachen, welche zum allgemeinen Gebrauche bestimmt sind. „Res publicae, quae sunt in communi usu."

In unserem bürgerlichen Gesetzbuche erscheint jedoch der Begriff des öffentlichen Gutes beschränkt, indem im § 287 bestimmt wird, daß Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstattet werden, allgemeines oder öffentliches Gut heißen. Zwischen dem allgemeinen Begriffe des öffentlichen Gutes und dem des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches waltet daher der Unterschied ob, daß das öffentliche Gut nach dem allgemeinen Begriffe zum gemeinsamen Gebrauche aller Mitglieder der ganzen menschlichen Gesellschaft, nach dem Begriffe des § 287 a. b. G. B. jedoch blos zum Gebrauche der Mitglieder des Staates bestimmt sein soll.

Fremden kommen zwar gemäß § 33 a. b. G. B. überhaupt gleiche bürgerliche Rechte mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Es ist jedoch nicht zulässig, diese Gesetzesanordnung zur Vervollständigung des im § 287 a. b. G. B. aufgestellten zu engen Begriffes des öffentlichen Gutes in Anwendung zu bringen. Denn das Gebrauchsrecht des öffentlichen Gutes ist schon an sich kein individuelles bürgerliches, d. i. Privatrecht, sondern, wie überdies unten ausführlicher bewiesen wird, eine allgemeine, öffentlich-rechtliche Berechtigung der ganzen menschlichen Gesellschaft. Außerdem ist der Gebrauch des öffentlichen Gutes nach dem Wortlaute des § 287 a. b. G. B. ausdrücklich blos den Mitgliedern des Staates vorbehalten, daher wird in der diesfälligen Gesetzesbestimmung zum Genusse dieses Rechtes ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert und hiedurch die Anwendung der allgemeinen Anordnung des § 33 a. b. G. B. auf das Gebrauchsrecht des öffentlichen Gutes ausgeschlossen. Schließlich kann auch der Umstand nicht übersehen werden, daß es jedenfalls unpassend wäre, in einem Gesetze in der Art Begriffsbestimmungen zu erlassen, daß zu deren Vervollständigung und eigentlicher Feststellung dessen, was ausgesprochen werden wollte, erst anderweitige Gesetzesanordnungen in Anwendung gebracht werden müßten. Bei dieser Sachlage unterliegt es keinem Zweifel, daß unserem allgemeinen Gesetzbuche gemäß ungeachtet der allgemeinen Anordnung des § 33 a. b. G. B. öffentliches Gut nicht zum allgemeinen Gebrauche der ganzen menschlichen Gesellschaft überhaupt, sondern blos zum Gebrauche der Staatsbürger dienen sollte.

Und dennoch ist auch bei uns das öffentliche Gut der obigen Gesetzesanwendung zuwider zum unbeschränkten allgemeinen Gebrauche bestimmt. Oeffentliche Straßen, Wege, Gassen, Plätze, Gärten, Anlagen, Brunnen und dergleichen Liegenschaften werden auch bei uns nicht ausschließlich von den Staatsangehörigen, sondern im gleichen Maße auch von Fremden gebraucht. Um den Fremden den Gebrauch des öffentlichen Gutes zu verwehren, müßte ihnen der Aufenthalt innerhalb der Staats-

grenzen verboten werden. Ein derartiges Verbot ist aber nicht erlassen worden, und es darf unmöglich angenommen werden, daß der Gesetzgeber bei Erlassung der Anordnung des bürgerlichen Gesetzbuches, worin der Begriff des öffentlichen Gutes bestimmt wird, beabsichtigen würde, eine Verfügung zu treffen, welche allen Fremden den Aufenthalt innerhalb der Staatsgrenzen verbieten sollte. Hieraus ist zweifellos zu entnehmen, daß im § 287 a. b. G. B. blos ein uneigentlicher, unpassender Ausdruck gebraucht wurde, um den Begriff des öffentlichen Gutes festzustellen, und daß dem Wortlaute dieser Gesetzesanordnung zuwider öffentliches Gut auch bei uns bestimmt ist, zum allgemeinen Gebrauche der ganzen Menschengesellschaft und nicht blos zu dem der Staatsangehörigen zu dienen.

Unter den öffentliches Gut bildenden Gegenständen ist die Kategorie der öffentlichen Gewässer sowohl ihrem Wesen als ihren Verhältnissen gemäß von den übrigen ganz verschieden. Ihre Verhältnisse sind überdies in dem bezüglichen Reichsgesetze und den auf dessen Grundlage erlassenen Landesgesetzen erschöpfend geregelt. Deshalb wird blos die andere Kategorie des öffentlichen Gutes, d. i. öffentliche Straßen, Wege und dergleichen Liegenschaften, in den Kreis der Betrachtungen dieses Aufsatzes gezogen.

3.

Gemeindegut.

Gemeindegut sind sowohl nach dem allgemeinen Begriffe als der Bestimmung unseres bürgerlichen Gesetzbuches gemäß (§ 288) Gegenstände, welche zum gemeinschaftlichen Gebrauche der Gemeindeglieder dienen.

Der Unterschied zwischen dem öffentlichen und dem Gemeindegute ist also darin gelegen, daß öffentliches Gut zum allgemeinen Gebrauche der ganzen menschlichen Gesellschaft, Gemeindegut aber blos zum Gebrauche eines beschränkten Kreises derselben, nämlich der Mitglieder einer Gemeinde, bestimmt ist. Dieser Unterschied führt folgerecht zum Schlusse, daß die Begriffe des öffentlichen und des Gemeindegutes einander wechselseitig ausschließen und daß ein öffentliches Gut bildender Gegenstand unmöglich gleichzeitig Gemeindegut sein kann, und umgekehrt ein Gegenstand, der Gemeindegut ist, in dem Augenblicke aufhört, Gemeindegut zu sein, in welchem derselbe, als zum allgemeinen Gebrauche bestimmt, zum öffentlichen Gute wird.

Der oben hervorgehobene, bei Formulirung des Begriffes des öffentlichen Gutes in unserem bürgerlichen Gesetzbuche unterlaufene Verstoß ist aber deshalb für den in diesem Aufsatze besprochenen Gegenstand von besonderer Bedeutung, weil hiedurch bei denjenigen, welche dieser Ungenauigkeit keine Rechnung tragen, der Schwerpunkt des zwischen öffentlichem und Gemeindegute obwaltenden Unterschiedes wesentlich verrückt wird. Ihrer Anschauung gemäß hat nämlich sowohl öffentliches, als Gemeindegut, nicht zum allgemeinen Gebrauche der ganzen Menschengesellschaft, sondern blos zum Gebrauche eines mehr oder weniger beschränkten Kreises von Berechtigten zu dienen. Die, wie oben dargethan, sich wechselseitig ausschließenden, daher einander entgegengesetzten Begriffe des öffentlichen und Gemeindegutes werden als Species einer höheren allgemeinen Gattung zu coordinirten, und der ganze Unterschied blos zur Frage reducirt, wie ausgebreitet, wie weit der Kreis der Gebrauchsberechtigten ist.

Bei Anwendung der obigen Begriffe auf Gemeindestraßen, Gemeindewege, Gassen, Plätze, Gemeindegärten, Anlagen, Gemeindebrunnen und dergleichen Liegenschaften erlangt man die Ueberzeugung, daß dieselben öffentliches und nicht Gemeindegut sind, weil sie zum allgemeinen Gebrauche aller Mitglieder der Menschengesellschaft und nicht blos zu dem der Gemeindeglieder bestimmt sind. Dessenungeachtet werden derlei Gegenstände aus Anlaß der obigen, ungenauen Begriffsbezeichnung und der hiedurch hervorgerufenen Verrückung des zwischen öffentlichem und Gemeindegute obwaltenden Unterschiedes für Gemeindegut angesehen, ohne den Umstand zu berücksichtigen, daß nur solche Gegenstände, welche ihrem Wesen nach zum ausschließlichen Gebrauche eines beschränkten Kreises Berechtigter und keineswegs zum allgemeinen Gebrauche Aller bestimmt sein können, z. B. Gemeindewälder oder Gemeindehutweiden, als Gemeindegut angesehen werden können.

Die Verrückung des zwischen öffentlichem und Gemeindegut obwaltenden Unterschiedes und dessen Reducirung auf die bloße Bezeichnung der weiteren oder engeren Ausdehnung des Kreises der Gebrauchsberechtigten hat aber auch andere Folgen in dieser Richtung nach sich gezogen. Es war kein Grund vorhanden, weshalb es nur zwei Grade geben sollte, um die Ausdehnung des Kreises der Gebrauchsberechtigten zu bezeichnen. Die Annahme einer größeren, beliebigen Anzahl von Abstufungen in dieser Richtung lag auf der Hand. Namentlich bestehen in unserem Kaiserstaate Länder und theilweise auch Bezirke als selbstständige Gliederungen des geselligen Organismus mit ihren gesetzlich anerkannten Sonderinteressen und mit ihren autonomen Vertretungen. Es gibt ferner Liegenschaften, welche zu einem mehr allgemeinen Gebrauche bestimmt sind, z. B. Straßen, Wege, Brücken und dergleichen, welche durch Länder, bezüglich durch Bezirke verwaltet und deshalb Landes- bezüglich Bezirksstraßen, Wege, Brücken genannt werden. Derlei Straßen und Wege werden oft als Landes- bezüglich Bezirksgut bezeichnet, obgleich es kein Gesetz gibt, welches den Begriff des Landes- oder Bezirksgutes feststellen, oder Landes- und Bezirksstraßen für Landes- oder Bezirksgut erklären würde. Deren Bezeichnung als Landes- rücksichtlich als Bezirksgut könnte nur in dem Falle auf Grundlage analogischer Anwendung der Anordnung des § 288 a. b. G. B. als gerechtfertigt angesehen werden, wenn die Straßen und Wege zum ausschließlichen Gebrauche der Landes- bezüglich der Bezirkszugehörigen bestimmt sein sollten. Derlei Straßen und Wege dienen jedoch ebenso wie Reichs- und Gemeindestraßen und Wege zum allgemeinen Gebrauche der ganzen Menschengesellschaft, sind also gleich ihnen öffentliches Gut.

Der Umstand übrigens, daß Gemeindewälder und Hutweiden und dergleichen, Gemeindegut im eigentlichen Sinne des Wortes bildende Liegenschaften in die Grundbücher eingetragen werden, Grundparcellen aber, welche Straßen, Wege, Gassen, Plätze und dergleichen zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Gegenstände bilden, hierin übergangen werden, beweist, daß die zur Anlegung der Grundbücher berufenen Gerichte Gemeindestraßen, Wege, Gassen und Plätze und andere derartige, zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Liegenschaften in Uebereinstimmung mit den obigen Ausführungen nicht als Gemeinde- sondern als öffentliches Gut ansehen, und deshalb auf dieselben die selbe von der Eintragung in die Grundbücher ausschließende Bestimmung des Gesetzes über die Anlegung und innere Einrichtung der Grundbücher in Anwendung bringen.

4.

Allgemeiner Gebrauch.

Das charakteristische Unterscheidungsmerkmal des öffentlichen Gutes von anderen Gegenständen ist dessen Widmung zum allgemeinen Gebrauche. Diese Widmung und das hieraus fließende Gebrauchsrecht ist eine allgemeine Berechtigung der ganzen Menschengesellschaft. Dieses Gebrauchsrecht darf somit nicht als ein Privatrecht der einzelnen Individuen aufgefaßt werden, aus denen die Menschengesellschaft besteht. Deshalb wird durch Widmung einer Sache zum allgemeinen Gebrauche, das ist durch deren Erklärung für öffentliches Gut, ein öffentlich-rechtliches und keineswegs ein privatrechtliches Verhältniß geschaffen. Dieses Verhältniß darf somit sammt allen hieraus fließenden Folgerungen nur den Bestimmungen des öffentlichen Rechtes gemäß beurtheilt werden.

Der Begriff und die Tragweite des allgemeinen Gebrauches wird zwar in keinem Gesetze ausdrücklich festgestellt. Aus der Bedeutung des Wortes und der Natur der Sache ist jedoch zu entnehmen, daß unter dem allgemeinen Gebrauche ein Gebrauch verstanden wird, welcher der Bestimmung des Gegenstandes entspricht und den gleichen Gebrauch seitens aller anderen Berechtigten nicht hindert, also ein rechtlich gleicher, keinerlei Vorrecht in sich schließender Gebrauch.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in den Beweggründen seines über die Beschwerden der Stadtgemeinde Wien gegen das Handelsministerium, betreffend die Ertheilung der Bauconsense für mehrere neue Pferdebahnlinien, gefällten Erkenntnisses vom 12. Juni 1885, Z. 1619, Budw. Nr. 2607, in Uebereinstimmung mit der obigen Auseinandersetzung ausgesprochen, daß es sich bei Einrichtung einer öffentlichen Straße zum Pferdebahnbetriebe nicht um den allgemeinen, sondern um den besonderen Gebrauch eines bestimmten Berechtigten handelt. Es ergibt sich dies schon ganz allgemein daraus, daß zu dem gemeinen Gebrauche Niemandem eine besondere Ermächtigung nöthig ist, während ohne eine solche offenbar weder der Tramwaygesellschaft, noch irgend jemand Anderem — zu irgend einem anderen Zwecke — gestattet wäre, Schienen in den Straßenkörper einzulegen.

Es ist ferner auch klar, daß die Pferdebahnunternehmung diese Anlage nicht für den gemeinen, sondern für ihren speciellen Gebrauch,

bezüglich für den ihrer Fahrgäste herstellt, und daß sie hienach nicht ein dem gemeinen Gebrauche aller Anderen gleichstehendes, sondern ein besonderes Recht zu erlangen anstrebt, was sich sofort zeigen würde, wenn die Straße, als für den gemeinen Gebrauch entbehrlich, aufgelassen werden sollte.

Deshalb ist es auch nicht zuläßig, die Hauptverkehrsstraße der Gegenwart, die Eisenbahn, für öffentliches Gut anzusehen und als solches zu behandeln. Die Eisenbahn ist nämlich ausschließlich zum Gebrauche ihrer Fahrgäste und zur Verfrachtung der von der betreffenden Eisenbahnunternehmung übernommenen Gegenstände bestimmt. Das Wesen und die unerläßlichen Erfordernisse des Eisenbahnbetriebes schließen vielmehr jede Möglichkeit deren gleichzeitigen Gebrauches durch Alle unbedingt aus. Eine Eisenbahn ist somit kein öffentliches Gut und kann kein öffentliches Gut werden, ohne ihren eigenthümlichen Charakter einzubüßen.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Entscheidung der Frage, ob der von der Gemeinde begehrten Ausscheidung bestimmter Parcellentheile wegen ihrer Eigenschaft als öffentlichen Gutes aus dem Grundbuche das behauptete Eigenthum des Belangten entgegenstehe, ist nur das Gericht berufen.

In der mündlich verhandelten Rechtssache der Gemeinde Ottakring wider die B. wegen Einzeichnung eines Gehweges in die Mappe und Ausscheidung aus dem Grundbuche sowie Eintragung in das nach § 33 des Gesetzes vom 2. Juni 1874, Nr. 88, geführte Verzeichniß wurde der auf Grund der Hofdecrete vom 22. Juni 1789, J. G. S. Nr. 1024, vom 28. October 1815, J. G. S. Nr. 1187, vom 5. October 1816, J. G. S. Nr. 1285, und des § 48 C. J. N. von der Geklagten erhobenen Einwendung der Gerichtsunzuständigkeit stattgegeben und das weitere Verfahren von Amtswegen eingestellt aus folgenden Erwägungen: Daß der in der Klage beschriebene Weg, welcher von Parcelle Nr. 1751 in Ottakring abzweigt, die Parcellen Nr. 265, 274—278, 262, 261, 260 und 259 durchschneidet und oberhalb der Parcellen Nr. 307 und 308 zur Parcelle 343/1 führt, wobei die Parcellen der Geklagten Nr. 255, 250, 249, 248, 247, 245, 243, 242, 241, 240 und 239, inneliegend im Grundbuche der Katastralgemeinde Ottakring, Einlage Z. 990, 413, 242 und 985, betroffen werden, in der That besteht, ist beiderseits unbestritten. Es steht nur die Qualität dieses Weges, ob derselbe gegen Widerruf (praecario modo) als Servitut (§ 492 a. b. G. B.) oder als öffentlicher Weg (§ 288 a. b. G. B.) betreten wird, in Frage. Das Petit „es sei der öffentliche Weg" — wie er vorstehend beschrieben wurde — „mit einer Breite von einem Meter und nach seiner Lage in natura in die Grundbuchsmappe als öffentlicher Weg einzuzeichnen, aus dem Grundbuche auszuscheiden und in das Verzeichniß über das öffentliche Gut einzutragen und das Grundbuch solcher Art richtigzustellen, und sei die Gegenseite schuldig, in dieses Begehren zu willigen" — ist sowohl dann gerechtfertigt, wenn die klagende Gemeinde erwiesen haben wird, daß der in Frage stehende Weg, insoweit er über die Parcellen der Gegenseite führt, ihr Eigenthum sei, welches sie den Zwecken des Verkehres übergeben habe, als auch dann, wenn durch die Betheiligten anerkannt wird oder wenn ein rechtskräftiger Ausspruch der hiezu competenten Behörde vorliegt, daß dieser Weg ein öffentlicher sei. Der Ausspruch, daß der den Gegenstand dieses Rechtsstreites bildende Weg ein Eigenthum der klagenden Gemeinde sei, welcher vor dem Forum der ordentlichen Gerichte zu erwirken ist (§ 52 C. J. N.), wird im vorliegenden Falle nicht begehrt, und nimmt die genannte Gemeinde das Eigenthumsrecht an dem Wege nicht für sich in Anspruch; daher stellt sich die Klage nicht als rei vindicatio, als Eigenthumsklage im Sinne der §§ 369, 425 und 431 a. b. G. B. dar. Solchermaßen kommt nur die Vorfrage in Betracht, ob der genannte Weg als öffentlicher Weg anzusehen sei. Ist diese Vorfrage entschieden, dann kann über die Verpflichtung zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 2 und 33 des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 88, welche die Eintragung des öffentlichen Gutes in das Grundbuch ausschließen, kein Zweifel sein. In diesem Falle ist die Einzeichnung des Weges in die Mappe und die Ausscheidung des Weges aus dem Grundbuche die gesetzliche Folge. Nachdem die Betheiligten nicht einig sind, kommt zunächst die Frage, ob der bezeichnete Weg als ein öffentlicher anzusehen sei, zu entscheiden. In dieser Beziehung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß jene Behörde, welcher zukommt, einen Weg als öffentlichen zu erklären, auch das Präjudicialerkenntniß, „daß ein Weg als öffentlicher Weg bestehe", zu schöpfen und die Bestätigung, „daß ein Weg als öffentlich erklärt wurde" oder „als öffentlicher bestehe" zu ertheilen habe. Die Schlußfolgerung der Klageseite, daß, weil ein Weg seit Menschengedenken vorhanden sei, derselbe ein öffentlicher sei, ist eine irrige, denn es besteht kein Gesetz, daß die Vermuthung dafür spreche, es seien alle Wege öffentliche, und, wer das Gegentheil behaupte, habe es zu erweisen. Diesemnach obliegt der klagenden Gemeinde die Verpflichtung, nachzuweisen, daß die Voraussetzung der Anwendung des § 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 88, vorliege. Das Erkenntniß, daß ein Weg ein öffentlicher sei, steht jedoch nicht dem Gerichte, sondern nach den §§ 4 und 16 des Gesetzes vom 29. December 1874, L. G. Bl. für Niederösterreich Nr. 7 pro 1875, dem Bezirksstraßenausschusse als politische Behörde erster Instanz zu, worüber im Recurswege der Landesausschuß zu entscheiden hat. Die Erörterung des Umstandes, ob und inwieweit die Zeugenbeweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse für die Entscheidung ein Material geliefert habe, bleibt sonach dem Gerichte entzogen.

Ueber Recurs der Klägerin fand das Oberlandesgericht den in Beschwerde gezogenen Bescheid zu beheben und dem Bezirksgerichte aufzutragen, ohne Rücksicht auf die Einwendung der Unzuläßigkeit des Rechtsweges mit der Endentscheidung vorzugehen. Denn die zur Begründung der erstrichterlichen Entscheidung bezogenen §§ 4 und 16 des Gesetzes vom 29. December 1874, L. G. Bl. Nr. 7 ex 1875, finden auf den vorliegenden Fall, in dem es sich nicht um einen Gemeindefahrweg, rücksichtlich um die Entscheidung, ob der fragliche Weg ein nothwendiger Gemeindefahrweg ist, sondern um einen allgemein benützten Gehweg und um die Feststellung der privatrechtlichen Natur dieses Weges handelt, gar keine Anwendung, vielmehr ist in Folge der Berufung der klägerischen Gemeinde auf den privatrechtlichen Titel der Erwerbung durch den unvordenklichen Besitz gemäß § 19 a. b. G. B. und Hofdecret vom 8. Jänner 1795, Nr. 21, das ordentliche Gericht zur Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch berufen.

Diese oberlandesgerichtliche Erledigung wurde vom k. k. obersten Gerichtshofe mit Entscheidung vom 22. December 1885, Z. 14.836, unter Abweisung des dawider überreichten Revisionsrecurses der Geklagten bestätigt, weil es sich im vorliegenden Falle keineswegs um die nach § 16 des niederösterreichischen Straßengesetzes vom 29. December 1874, L. G. Bl. Nr. 7 vom Jahre 1875, den Straßenbehörden vorbehaltene Entscheidung über die nach §§ 4, 12 dieses Gesetzes zu beurtheilende Verpflichtung zur Herstellung oder Erhaltung eines als nothwendig anzusehenden Gemeindeweges handelt; weil überhaupt hier nicht ein ganzer Weg als solcher, sondern nur Bruchstücke eines Weges in Betracht kommen; weil die Annahme, es könne der Nachweis, daß ein Grundstück ein öffentliches Gut sei, nur durch die Vorlage einer im Verwaltungswege erwirkten Entscheidung geliefert werden, der gesetzlichen Begründung entbehrt; weil sowohl der Anspruch, welcher von der klagenden Gemeinde, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, erhoben wird, als auch die Vertheidigung der Geklagten auf privatrechtliche Grundlagen gestützt wurde; und weil zur Entscheidung des Streites darüber, ob der begehrten Ausscheidung der streitigen Parcellentheile aus dem Grundbuche das behauptete Eigenthum der Geklagten entgegensteht, nur das Gericht berufen ist.

Ger.-Ztg.

Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.

V. Stück. Ausgeg. am 7. April. — 12. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 16. März 1886, Z. 610 Präs., betreffend die Bildung einer neuen Concurrenz für die Bahnhofzufahrtstraße in Hörsching. — 13. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oberösterreich vom 21. März 1886, Z. 3565 IV, womit eine Ergänzung, beziehungsweise Erläuterung einiger Bestimmungen der neuen Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze (Statthalterei-

Kundmachung vom 23. December 1885, Z. 15.989 IV, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12 ex 1885) verlautbart wird.

VI. Stück. Ausgeg. am 17. April. — 14. Gesetz vom 26. März 1886, betreffend die Verpflegskosten für in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten Angehaltene. — 15. Kundmachung des k. k. Statthalters in Oesterreich ob der Enns vom 27. März 1886, Z. 690 Präs., betreffend die Bildung einer neuen Concurrenz für die Zufahrtstraße zur Eisenbahnstation Gurten.

VII. Stück. Ausgeg. am 12. Mai. — 16. Kundmachung der k. k. Finanzdirection in Linz vom 7. April 1886, Z. 3775 V, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der k. k. Bolletirungsstation Achleiten bei Passau.

VIII. Stück. Ausgeg. am 29. Mai. — 17. Gesetz vom 9. März 1886, betreffend die Errichtung von Bezirksgenossenschaften der Landwirthe und eines Landesculturrathes im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

IX. Stück. Ausgeg. am 29. Mai. — 18. Gesetz vom 1. Mai 1886, durch welches das Realschulgesetz vom 30. April 1869 (L. G. Bl. IX. Stück, Nr. 15) abgeändert und das Gesetz vom 13. Februar 1873 (L. G. Bl. XIX. Stück, Nr. 31) außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Gesetze und Verordnungen für das Herzogthum Salzburg.

I. Stück. Ausgeg. am 7. Jänner. — 1. Gesetz vom 25. December 1885, betreffend die Einhebung einer selbstständigen Landesauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten und eines Zuschlages zur Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost zu Landeszwecken für die Jahre 1886, 1887 und 1888. — 2. Gesetz vom 25. December 1885, betreffend die Widmung und Hereinbringung der Geldbußen wegen Uebertretungen der Vorschriften zur Einbringung der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, sowie betreffend die Hereinbringung der verkürzten und rückständigen Gebühren dieser Auflage. — 3. Verordnung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 31. December 1885, Z. 8450, betreffend die Durchführungsvorschrift, nach welcher die mit dem Gesetze vom 25. December 1885, L. G. Bl. Nr. 1, für das Jahr 1886 bis einschließlich 1888 eingeführte selbstständige Landesauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Herzogthume Salzburg einzuheben ist. — 4. Gesetz vom 28. December 1885, betreffend die Einhebung einer selbstständigen Gemeindeauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten. — 5. Verordnung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 31. December 1885, Z. 8451, betreffend die Durchführungsvorschrift, nach welcher die mit dem Gesetze vom 28. December 1885 für die Jahre 1886 bis 1888 genehmigte selbstständige Gemeindeauflage auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Landeshauptstadt Salzburg einzuheben ist. — 6. Gesetz vom 28. December 1885, betreffend die Einhebung einer selbstständigen Auflage auf den Verbrauch von Bier in der Stadtgemeinde Hallein, dann in den Gemeinden Oberndorf und St. Veit, ferner auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Stadtgemeinde Hallein zu Gemeindezwecken für die Jahre 1886 bis incl. 1888. — 7. Verordnung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 31. December 1885, Z. 8452, betreffend die Durchführungsvorschrift, nach welcher die mit dem Gesetze vom 28. December 1885 für die Jahre 1886 bis incl. 1888 genehmigten selbstständigen Gemeindeauflagen auf den Verbrauch von Bier und beziehungsweise gebrannten geistigen Flüssigkeiten in den Gemeinden Stadt Hallein, Oberndorf und St. Veit einzuheben sind.

II. Stück. Ausgeg. am 20. Jänner. — 8. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 18. Jänner 1886, Z. 8318 ex 1885, betreffend die Ausführung des Wehrgesetzes.

III. Stück. Ausgeg. am 23. Jänner. — 9. Kundmachung der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 21. Jänner 1886, Z. 8369 ex 1885, betreffend die Vergütung der Mittagskost für die Militärmannschaft auf dem Durchzuge im Jahre 1886.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem k. und k. a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Otto Freiherrn von Walterskirchen taxfrei die Würde eines geheimen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Ignaz Freiherrn von Schäffer anläßlich dessen Pensionirung das Großkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des Aeußern Julius Freiherrn Zwiedinek von Südenhorst den Titel und Charakter eines a. o. Gesandten und bevollmächtigten Ministers verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Ministerresidenten und Generalconsul erster Classe Maximilian Ritter Hoffer von Hoffenfels anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines a. o. Gesandten und bevollmächtigten Ministers verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Eduard Krischek anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium des Innern Johann Konstantynowicz anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Hoffecretär des Verwaltungsgerichtshofes Ferdinand Ritter von Raimann und den Bezirkshauptmann in Sechshaus Johann Freiherrn von Kutschera zu Statthaltereiräthen bei der Statthalterei in Wien ernannt

Seine Majestät haben den Hofarzt Dr. Victor Mauczka zum Hofsanitätsrathe ernannt.

Seine Majestät haben dem Controlor der Staatsschuldencasse Emil Bertoni anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der Hilfsämter im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Karl Hackenfellner taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkssecretär bei der Bezirkshauptmannschaft in Ried Leopold Rabender das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Leon Eugene Paulin Brissonnet in Algier zum unbesoldeten Generalconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann Moriz Lübeck in Riga zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Wiener Bürger Adam Köstler das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Handelsminister hat den Oberpostcommissär Joseph Lukes zum Postsecretär in Prag, den Postcommissär Michael Oberländer zum Postsecretär in Wien und den Postcommissär Ferdinand Kocourek zum Oberpostcommissär in Prag ernannt.

Erledigungen.

Bezirkssecretärs-, eventuell Statthaltereikanzlistenstelle in Niederösterreich in der zehnten, eventuell eilften Rangsclasse, bis 21. November. (Amtsbl. Nr. 235.)

Bergarztesstelle in Idria mit 1200 fl. jährlich, Reisepauschale von 400 fl. und freier Wohnung, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 235.)

Regierungssecretärsstelle in der achten, eventuell eine Bezirkscommissärsstelle in der neunten, eventuell eine, auch zwei Regierungsconcipistenstellen in der zehnten Rangsclasse, bis 25. October. (Amtsbl. Nr. 236.)

Bezirkshauptmannsstelle in der siebenten Rangsclasse und eventuell zwei Statthaltereisecretärsstellen in der achten Rangsclasse in Mähren, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 237.)

Hilfsämter-Directionsadjunctenstelle bei der Statthalterei in Innsbruck in der neunten Rangsclasse und mit dem Titel „Director", eventuell eine Statthaltereiofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 239.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 27 der Erkenntnisse 1886.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.